

Anlage

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr. 28 "Kindertagesstätte" in der Ortschaft Ebendorf, Gemeinde Barleben

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Niedere Börde	06.06.2013	- Im Rahmen der Behördenbeteiligung wird mitgeteilt, dass die Maßnahmen Belange der Gemeinde nicht berührt und es daher auch keine Bedenken, Hinweise usw. zum Vorhaben gibt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Landeshauptstadt Magdeburg	04.07.2013	- Aus der Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben. Die Gemeinde Barleben beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr.28 den Ersatzneubau am Standort der Kindertagesstätte "Gänseblümchen". Das Vorhaben entspricht nur teilweise den Vorgaben des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Ebendorf. Der betroffene Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche sowie Grünfläche ausgewiesen. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 8 Abs.4 im vorzeitigen Verfahren vor Aufstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.3.	Stadt Wolmirstedt	11.01.2013	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass die Belange der Stadt Wolmirstedt von der Planung nicht betroffen sind.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 28 "Kindertagesstätte" in der Ortschaft Ebendorf, Gemeinde Barleben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	07.01.2013	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen hinsichtlich der zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.06.2013	- Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Telekom AG zurzeit nicht berührt. Die Belange sind ausreichend in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.1.2 Ver- und Entsorgung berücksichtigt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Avacon AG	10.06.2013	- Bezug nehmend auf das Schreiben vom 03.06.2013 gibt die E.ON Avacon AG zur Maßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung. Die E.ON Avacon AG betreibt im genannten Bereich lediglich Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben seitens der E.ON Avacon AG geplant.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen: Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit der E.ON Avacon AG abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat. - Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. - Die E.ON Avacon ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind "E.ON Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die zur Abstimmung vorgelegten Inhalte des Bebauungsplanes. Sie werden im Rahmen der Bauplanung nach Erfordernis mit dem Versorgungsträger abgestimmt. - Die Stellungnahme gilt ausschließlich für Zwecke der Bauleitplanung. - Die Hinweise sind im Rahmen der Bauplanung für das Vorhaben zu beachten. 	
2.4.	GDMcom mbH	10.12.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird mitgeteilt, dass das Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde nicht geändert. 	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	02.07.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Die Stellungnahme des LDA zu archäologischen Belangen wurde in den Bebauungsplan in vollem Umfang aufgenommen. - Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunst- und Denkmalpflege: Belange der Bau- und 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Antragstellung erfolgt über das Baugenehmigungsverfahren. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			Kunstdenkmalpflege sind vom Vorhaben nicht betroffen.		
2.6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	20.12.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Bergbau / Markscheide- und Berechtamswesen, Altbergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. - Geologie / Hydrogeologie und Umweltgeologie: Sollte das im Bebauungsplangebiet anfallende Regenwasser mittels Anlagen versickert werden, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A138, evtl. im Rahmen der durchzuführenden Baugrunduntersuchung, standortkonkret nachzuweisen. Auskunft über den hierfür zu berücksichtigenden mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) erteilt der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str.5). - Ingenieurgeologie / Geotechnik: Bezüglich des Plangebietes gibt es nach den derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken. Nach den vorliegenden Daten und Kartenmaterialien sind hier unter einer 2 bis 3 Meter mächtigen Mutterboden- und Lößlehmschicht bis zu 5 Meter mächtige Sande und Kiessande verbreitet. Darunter folgen Feinsande und Schluffe des Tertiärs. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Gemäß den vorliegenden hydrologischen Untersuchungen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers in Anlagen nicht vorgesehen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		08.07.2013	- Die Stellungnahme zum Vorentwurf ist weiter gültig.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
2.7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	26.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Es wird empfohlen, die Flurstücksnummern, die an das Plangebiet angrenzen, mit darzustellen (619 und 620). - Für die Planungsunterlagen werden die Liegenschaftskarte und die Topographische Karte verwendet. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.08.2010 mit der Einheitsgemeinde Barleben ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Benutzung dieser Daten lizenziert. Daher ist auf sämtlichen verwendeten Ausschnitten aus der Liegenschaftskarte der folgende vollständige Quellenvermerk anzubringen: (ALK / 08/2011) © L VermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-14018/2010. Auf sämtlichen Ausschnitten aus der Topographischen Karte lautet der vollständige Vermerk: [TK10 / 08/2011] © L VermGeo LSA 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Flurstücksnummern wurden ergänzt. - Die Angaben waren auf allen verwendeten Planunterlagen angegeben. 	kein Beschluss erforderlich

			(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-14018/2010. Der Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25.000 auf Seite 25 ist mit folgendem Quellenvermerk zu kennzeichnen: [TK25 / 08/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-14018/2010.		
2.8.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	22.11.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Bebauungsplan werden keine Zuständigkeiten des LHW berührt. - Bei dem das Plangebiet tangierenden Gewässer handelt es sich um die Kleine Sülze, einem Gewässer 2. Ordnung, in Zuständigkeit des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre". 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Unterhaltungsverband Untere Ohre wurde im Planaufstellungsverfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesverwaltungsamt	26.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen. - Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Nach Prüfung der Unterlagen, wird festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die den Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. - Hinweis: Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. - Obere Immissionsschutzbehörde: Wie bereits im Dezember 2012 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. - Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt, - Obere Behörde für Abwasser: Durch das Vorhaben werden keine Belange der oberen Wasserbehörde, Referat 405 berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. - Obere Naturschutzbehörde: Vom Entwurf des Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. - Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise finden Beachtung. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>und 45 BNatSchG verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Datensicherung: Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß §14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Landesverwaltungsamt von der Genehmigung der Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Abschrift des genehmigten Bauleitplanes wird dem Landesverwaltungsamt übersendet. 	
		01.07.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Barleben plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel, eine Kindertagesstätte zu errichten. Die derzeit vorhandene und genutzte Kindertagesstätte weist erhebliche Baumängel auf. Eine Sanierung ist nach Einschätzung des Gutachters sehr aufwendig und wäre mit erheblichen bau- und nutzungstechnischen Risiken verbunden. - Landesplanerische Feststellung: Der Bebauungsplan Nr. 28 "Kindertagesstätte" in der Ortschaft Ebendorf der Gemeinde Barleben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. - Begründung der Raumbedeutsamkeit: Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam. - Begründung der landesplanerischen Feststellung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr.6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	

			<p>für die Planungsregion Magdeburg aufgestellt. Mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise ist der Plan am 01.07.2006 in Kraft getreten. Der Gemeinde Barleben wurde im Zentralen-Orte-System keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, so dass die städtebauliche Entwicklung auf die örtlichen Bedürfnisse auszurichten ist (REP Magdeburg, Ziffer 5.2.13 Z). Im LEP-LSA 2010 ist unter Ziffer 2.2.2. Z 43 festgelegt, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen ist. Die bestehende Kindereinrichtung in Ebendorf mit einer Kapazität von 96 Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren weist erhebliche Mängel auf. Da eine Sanierung sehr aufwendig und mit erheblichen bau- und nutzungstechnischen Risiken verbunden wäre, wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2012 festgelegt, einen Ersatzneubau zu errichten. Die neue Einrichtung mit 96 Plätzen soll die bestehende Einrichtung ersetzen. In der Begründung zum Bebauungsplan legt die Gemeinde dar, dass derzeit ein Bedarf besteht und der prognostizierten Rückgang um ca. 20,9 % in der Altersklasse von zwei bis fünf Jahren bis zum Jahr 2025 bei der Kapazitätsplanung durch flexible Kapazitäten berücksichtigt wird. Ziel ist es, die Grundversorgung zu sichern.</p> <p>- Das Bebauungsplangebiet liegt in dem im REP MD Pkt. 5.7.3.5 festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr.11 "Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben". In den Vorbehaltsgebieten soll eine Entwicklung von möglichst naturnahen Biotopen erfolgen, die die vorhandenen natürlichen und naturnahen Biotope in ihrer Funktion als Lebensraum unterstützt und die die Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Flora und Fauna verbessert. Die Flächen sollen aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen und Strukturen entwickelt werden. Dabei sollen die bestehenden natürlichen und naturnahen Strukturen erhalten und in die Entwicklung mit eingebunden werden. Im Rahmen der Planaufstellung hat sich die Gemeinde mit diesem Vorbehaltsgebiet auseinandergesetzt. Der Standort der Kindertagesstätte wird so angeordnet, dass der Gewässerrandstreifen durch die Bebauung nicht eingeschränkt wird, die Bebauung hält ausreichend Abstand vom Gewässer. Als Kompensationsmaßnahme soll ein kurzer Abschnitt der Kleinen Sülze geöffnet und der ökologische Verbund entlang des Autobahngrabens wieder hergestellt werden, so dass eine Vereinbarkeit mit diesem Belang der Raumordnung festgestellt werden</p>	<p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	
--	--	--	--	--	--

			<p>kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme wurde eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg geführt. Diese Stellungnahme vom 28.06.2013 ging direkt zu. - Rechtswirkung: Das Landesverwaltungsamt verweist auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung. Der Bebauungsplan ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. - Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. - Es wird darum gebeten, die obere Landesplanungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dem Landesverwaltungsamt wird eine Abschrift des rechtsverbindlichen Planes übersendet. 	
2.10.	Landkreis Börde	<p>18.12.2013</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme, auf den in der Stellungnahme vom 26.06.2013 erwiesen wird</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kreisplanung: Die untere Planungsbehörde schließt sich generell der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft an. Insbesondere wird nochmals auf die Konkurrenz mit dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (hier "Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben") hingewiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt den Zielen der Raumordnung einem besonderen Aspekt zu. <p>Natur und Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken. - Forstbehörde: Forstliche Belange sind nicht betroffen. - Brandschutz: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. - Straßenverkehr: Der Fachdienst Straßenverkehr hat keine Einwände gegen die beabsichtigte Planung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Aspekte wurden im Rahmen der Abwägung gewichtet und berücksichtigt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
		26.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nimmt der Landkreis Börde als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan mit folgenden Hinweisen Stellung: <p>Natur und Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz: Dem Entwurf wird zugestimmt. Die Öffnung und Renaturierung der im Plangebiet liegenden Abschnitte der beiden Fließgewässer wird im Bebauungsplan vorbereitet sowie planungsrechtlich und naturschutzfachlich begründet. Die Eingriffsbewertung wird dem Grunde nach auf der Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen und verbal argumentativ ergänzt. Für den Fall, dass die beiden Gewässerabschnitte tatsächlich entrohrt und renaturiert werden, wird der mit dem Bau der Kindertagesstätte verursachte Eingriff ausgeglichen. Das für die Renaturierung der beiden Gewässerabschnitte erforderliche wasserrechtliche 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	

			<p>erhielten die Böden aufgrund der sehr guten Ertragsfähigkeit eine sehr gute Gesamtbewertung. Da das Plangebiet bereits durch Wege und einen Kinderspielplatz zumindest teilweise bebaut war, kann davon ausgegangen werden, dass dadurch die ursprünglichen Bodenstrukturen und Ausprägungen der Bodenfunktionen inzwischen gestört bzw. verändert wurden. Unter Berücksichtigung des Minderungs- bzw. Vermeidungsprinzips wird aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich die Nutzung von anthropogen vorbelasteten Flächen, gegenüber der Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Böden, bevorzugt. Eine weitere wesentliche Verschlechterung der Bodenverhältnisse durch die mögliche Bebauung ist zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden sind bezogen auf die betroffene Bodenfunktion nach §2 Abs.2 BBodSchG zu formulieren. Gleichzeitig sollte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Benennung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen erfolgen. - Zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Bauleitplanung wird auf die Veröffentlichung der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" verwiesen. Die Berücksichtigung dieses Leitfadens durch die Vorhabenträger ist wünschenswert, um den Belangen des Bodenschutzes in angemessener Weise Rechnung tragen zu können und damit die Voraussetzung für eine gerechte Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen sowohl gegeneinander als auch untereinander zu schaffen. <p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten. - Oberflächengewässer: Im Plangebiet befindet sich ein Oberflächengewässer (Kleine Sülze) sowie ein verrohrter Grabenabschnitt. Eine künftige Öffnung des Grabenabschnittes erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. Die Fundamente des Neubaus sind so zu sichern, dass mögliche Wasserstandsschwankungen der Kleinen Sülze, keinen Einfluss auf die Bausubstanz haben. Eine Sicherung der offenen Grabenbereiche gegenüber spielenden Kindern, ist in Betracht zu ziehen. - Trinkwasserversorgung: Die Trinkwasserversorgung im Plangebiet obliegt dem WWAZ. Die Nutzung des 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden, soweit sie bauplanungsrechtlich relevant sind, im Umweltbericht angeführt. Ein Ausgleich über das Schutzgut Boden allein ist aufgrund fehlender Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen nicht durchführbar. - Das in der Veröffentlichung empfohlene Vorgehen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen wurde beachtet. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die wasserrechtliche Genehmigung wird im Rahmen der Entwässerungsplanung beantragt. Die Hinweise zur Sicherung betreffen die Freiflächenplanung und Gründung der Kindertagesstätte und werden dort beachtet. - Die Hinweise finden im Rahmen der Erschließung Beachtung. 	
--	--	--	---	---	--

			<p>vorhandenen Trinkwasseranschlusses ist zu prüfen. Neuanschlüsse sind zu beantragen. In einem Erschließungsvertrag sind die Lage möglicher Anschlusspunkte sowie die Leitungsführung für das Vorhaben festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmutzwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für das Bebauungsplangebiet ist ebenfalls der WWAZ. Die Nutzung der vorhandenen Leitung ist zu prüfen. Das Schmutzwasser (sanitäres und häusliches Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser zu sammeln und abzuführen. Nach §78 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist das im Bebauungsplan Gebiet anfallende Abwasser dem Verfügungsberechtigten zu überlassen. Anschlusspunkte für die Erschließung sind mit der entsorgungspflichtigen Körperschaft vertraglich zu vereinbaren. In Abstimmung mit dem WWAZ ist die Leitungsführung im Plangebiet zu realisieren. - Niederschlagswasser: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Das auf den Grundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen (wie: Stellplätze) soll nach §55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert werden. Dies bedeutet, dass einer örtlichen Versickerung von Regenwasser, wo immer möglich und dies schadlos erfolgen kann, der Vorrang einzuräumen ist. Bei einer Versickerung ist Folgendes zu beachten: Die Einleitung des auf Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenzonen sowie die Versickerung des Niederschlagswassers von Dach- und Wegeflächen bedarf gemäß §69 (1) Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) keiner Erlaubnis. Werden Hofflächen über Anlagen wie z.B. Sickerschächte bzw. über Kiesrigolen oder auch Rohrrigolen entwässert, so ist für die Gewässerbenutzung (Einleitung in das Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) zu beantragen. Die Ableitung / Versickerung von Niederschlagswasser hat nach §55 (1) WHG so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen (z.B. für Anliegergrundstücke) zu befürchten sind. - Gefahrenabwehr / Kampfmittelbeseitigung: Auf der Grundlage einer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführten Beratung zum obigen Sachverhalt und der Antragstellung zur Sondierung der betreffenden Fläche ist festgelegt worden, dass eine Sondierung im Vorfeld nicht erforderlich ist und eine Freigabe für die geplante Baumaßnahme erteilt werden kann. Auf der Grundlage der zu dieser Gemarkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise finden im Rahmen der Entwässerungsplanung Beachtung. - Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der Untergrundverhältnisse und der hydrologischen Bedingungen nicht möglich. Dies war bereits in der Begründung angeführt. Weitere Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen im Rahmen der Entwässerungsplanung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. 	
--	--	--	---	---	--

			<p>vorliegenden Belastungskarten und der Absprache im Vorfeld mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Flächen mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen Erde eingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser kaum zu rechnen ist. Gleichwohl wird generell darauf aufmerksam gemacht, dass ein Auffinden von Kampfmitteln jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Daher sind der Antragsteller sowie/ bzw. die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Firma auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA Nr.25/2005 S.240 ff.) hinzuweisen. Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei Erde eingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren. Gleichzeitig ist nach §2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachbereich 2, Fachdienst Ordnung und Sicherheit (vormals Ordnungsamt), als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Die Vollzugsbeamten geben weitere Hinweise zum Verfahrensablauf. Gemäß §3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/ oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/ oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten. Die erteilten Hinweise und Empfehlungen der Vollzugsbeamten vor Ort sind zu beachten und einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet. - Die weiteren Fachbehörden, die im Planverfahren beteiligt waren, haben keine weiteren Einwände oder Bedenken zum Planvorhaben geäußert, bzw. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln ist verordnungsrechtlich geregelt. Sie bedarf daher keiner gesonderten Hinweise der Gemeinde. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahmen der Fachbehörden zum Vorentwurf, die nicht erneut zum Entwurf geantwortet haben, 	
--	--	--	--	---	--

			<p>behalten die gemachten Aussagen aus der Stellungnahme vom 18.12.2012, AZ 2012-03615 ihre Gültigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	wurden vorstehend in die Abwägung eingestellt.	
2.11.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	28.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg bereits in einer Stellungnahme vom 11.12.2012 zum Vorhaben geäußert. Nunmehr sind Angaben zum Bevölkerungsaufbau erbracht worden bzw. wird auf eine flexible Kapazitätsplanung abgestellt. - Die in der Stellungnahme vom 11.12.2012 vorgebrachten Hinweise zur Vernässungsproblematik bleiben bestehen. Die zur Verfügung gestellten Daten vom Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft LSA beziehen sich auf ein Vernässungspotential, welches nicht vollständig vernachlässigt werden sollte. - Nach Auffassung der RPM ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Vernässungsproblematik wird beachtet. Im Rahmen der Entwässerungsplanung werden geeignete Maßnahmen festgelegt, um eine Beeinträchtigung der Gebäude durch eine Vernässung zu vermeiden. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	30.11.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Verbandes grundsätzlich keine Einwände, wenn folgenden Hinweise Beachtung bei der weiteren Umsetzung des Vorhabens finden. Das Vorhabensgebiet wird wie richtig dargestellt im Norden durch einen verrohrten Abschnitt der Kleinen Sülze begrenzt. Im Süden verläuft gegenwärtig der Autobahngraben, deren ehemaliger Verlauf durch das Vorhabensgebiet nicht mehr existiert. Die Vorflut erfolgt entlang des Schnarsleber Weges in die Kanalisation. Beide Gewässer unterliegen als Gewässer II. Ordnung gemäß §54 Wassergesetz LSA der Unterhaltungspflicht des Verbandes. Wesentliche Änderungen erfordern die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens, einer Planfeststellung - bzw. Plangenehmigungsverfahren. - Darin sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Die Gewässerrandstreifen der zu öffnenden Grabenabschnitte entlang des südlichen Ufers der Kleinen Sülze und des Autobahngrabens müssen für die kontinuierliche Unterhaltung der Gräben von Bepflanzungen und Bepflanzungen auf einer Breite von mindestens 5 m freigehalten werden. Ein befahrbares Lichtraumprofil ist auf einer Höhe von ca. 4,0 m zu erhalten. Nach den Planunterlagen soll der angrenzende Fußweg als Unterhaltungsweg für den Autobahngraben dienen. Für die maschinelle Unterhaltung des Grabens ist der mit 3 m Breite angegebene Fußweg teilweise nicht ausreichend. Das maschinelle Schlegeln der Böschungen setzt 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Umsetzung des Planvorhabens der Freilegung der Kleinen Sülze und der Wiederherstellung eines Abschnittes des Autobahngrabens. Sie sind im Rahmen der Planungen zur Freilegung des Gewässers nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Grundwasserhältnisse zu berücksichtigen. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>einen befahrbaren Randstreifen von mindestens 4 m voraus. Für die Sohlberäumung kann kleinere Technik zum Einsatz kommen, für die eine Breite von 3,0 m ausreichend ist.</p> <p>Wegen der innerörtlichen Lage der Einrichtung kann Kraut- und Räumungsgut nicht wie allgemein üblich im Gewässerrandbereich abgelagert und eingeebnet werden. Der Aushub muss abgefahren werden.</p> <p>Infolge dieser Erschwerung entstehen zusätzliche Kosten in der Unterhaltung des Gewässers. Gemäß §64 WG LSA hat der Verursacher diese Kosten zu übernehmen. Die Gewässer werden zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses jährlich einmal, maximal zweimal im Jahr im Abflussprofil gemäht. Zusätzliche Krautungen oder Beräumungen u. a. an den vorgesehenen Schutzgittern wären durch die Gemeinde erstattungspflichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Freilegung der Kleinen Sülze und die Wiederherstellung des Autobahngrabens sollen die Beeinträchtigungen im Plangebiet kompensieren. Den Zielvorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential in den Gewässern zu erreichen, wird durch die Herstellung offener Gewässerbereiche entsprochen. Eine naturnahe Gewässergestaltung wird jedoch aufgrund der begrenzten Flächenkapazität und der Bebauung mit Fußweg und Einrichtungen der Kindertagesstätte nicht möglich sein. Lediglich hinsichtlich der notwendigen Durchlässe im Bereich des Schnarsleber Weges und der Zuwegung über den Fußweg kann eine ökologische Durchgängigkeit erreicht werden, wenn Bauwerke gewählt werden, die das Grabenprofil nicht einengen oder die Passierbarkeit für Lebewesen z.B. aus dem Makrozoobenthos ermöglichen. Maulprofile oder ausreichend dimensionierte Rechteckprofile ermöglichen dies am ehesten bei entsprechenden Sohlagen und ausreichender Belichtung im Bauwerk. Die Durchgängigkeit ist ein wesentlicher Faktor zur Verbesserung der Gewässergüte in den Gewässern. Insgesamt trägt die Maßnahme zur Herstellung eines ökologischen Verbundes zwischen Kleiner Sülze und Autobahngraben bei. Sie wird vom Verband befürwortet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen die Umsetzung des Verfahrens der Gewässerfreilegung. Sie sind im Rahmen der Planungen zur Freilegung des Gewässers nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Grundwasserhältnisse zu berücksichtigen. 	
		13.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise und Bedenken des Unterhaltungsverbandes zum Vorentwurf Stellungnahme vom 30.11.2012, behalten weiterhin unverändert ihre Gültigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
2.13.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)	28.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Den Ausführungen unter Punkt 6.1.2. Ver- und Entsorgung zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stimmt der WWAZ zu. Es gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich